

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



STATUTEN

Hilfswerk Österreich

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Statuten des Hilfswerk Österreich

verabschiedet bei der ordentlichen Generalversammlung
des Hilfswerk Österreich
am 10. Oktober 2025
Wien

PRÄAMBEL

Das Hilfswerk Österreich (kurz: HWÖ) ist ein gem. den §§ 34 ff BAO begünstigter, überparteilicher und überkonfessioneller Verein. Seine gesamte Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern hat den Zweck, auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik durch menschliche, soziale und gesundheitliche Hilfen wirksam zu werden.

Das HWÖ bietet seine Hilfe allen Schichten der Bevölkerung ohne Unterschied des Einkommens, des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Parteizugehörigkeit an.

Das HWÖ erbringt mit seinen Landesverbänden Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Familie, Soziales und Gesundheit, im Rahmen der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen und der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Dabei sind vorbeugende Hilfe, Hilfe zur Selbsthilfe, sowie Hilfe zur Gesundung der persönlichen Lebenssituation und des Zusammenlebens zentrale Anliegen.

Über die Tätigkeit in Österreich hinaus leistet das HWÖ einen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in anderen Ländern sowie unmittelbare Hilfe in Katastrophenfällen.

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen „Hilfswerk Österreich“ (kurz: HWÖ) und hat seinen Sitz in Wien.

Das HWÖ hat Rechtspersönlichkeit und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich und die ganze Welt. Sein ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 2

ZWECK DES VEREINES

1. Die Tätigkeit des HWÖ ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck der Tätigkeit des HWÖ richtet sich auf Wohlfahrtspflege, Sozialpolitik, Mildtätigkeit, Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge, Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Fürsorge für Menschen (aller Altersgruppen) mit neurologischen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen sowie Entwicklungshilfe und Katastrophenhilfe.
2. Die Tätigkeit des HWÖ als Dachverband dient der Unterstützung der Arbeit seiner Landes- und Teilverbände.

§ 3

MITTEL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ZIELSETZUNGEN DES HWÖ

1. Organisatorische Mittel

- a) Zur wirksamen Umsetzung der Zielsetzungen errichtet das HWÖ in jedem Bundesland einen selbstständigen Landesverband mit eigenen Statuten, ebenso einen Verband für internationale Arbeit. Die Statuten der Landesverbände und des Hilfswerk International (HWI) dürfen den Statuten des HWÖ nicht widersprechen. Jeder Landesverband und das HWI bedürfen der Anerkennung des HWÖ.
- b) Zur wirksamen Umsetzung seiner Zielsetzungen richtet das HWÖ eine Bundesgeschäftsstelle ein.
- c) Zur zweckdienlichen Durchführung konkreter Aufgaben errichtet das HWÖ, wenn notwendig gemeinsam mit anderen Trägern, Zweigvereine („Zweckvereine“) sowie gemeinnützige oder kommerziell geführte Wirtschaftsbetriebe oder beteiligt sich an solchen. Die Gründung solcher Vereine bzw. Wirtschaftsbetriebe bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.
- d) Zur Zusammenarbeit und Kooperation mit internationalen bzw. europäischen sowie Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden, mit öffentlichen und privaten Familien-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, mit allen einschlägigen Berufsgruppen und deren Vertretungen,

mit den Ausbildungsstätten für Sozial- und Gesundheitsberufe sowie mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die soziale und gesundheitliche Tätigkeiten durchführen.

- e) Für umfassende Maßnahmen zur Aktivierung der ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Durchführung der Dienste und Aktionen des HWÖ sowie Förderung der gegenseitigen Hilfsbereitschaft, familiärer und nachbarschaftlicher Hilfen.
- f) Zur Erreichung des Vereinszweckes tritt das HWÖ nationalen und internationalen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften als Mitglied bei und schließt sich örtlichen, regionalen, landes- und bundesweiten sowie internationalen Netzwerken und Initiativen an.

2. Geld- und Sachmittel

- a) Erträge aus Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieben, Aktionen, Schriftwerken und Veröffentlichungen, Inseraten, Werbekooperationen sowie dem Verkauf von Produkten,
- b) Kostenzuschüsse von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen, Privatversicherungen, öffentlichen und privaten Betrieben sowie von internationalen Organisationen,
- c) Erträge aus Fundraising-Aktionen und Veranstaltungen,
- d) Subventionen und Förderungen,
- e) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen,
- f) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge,
- g) sonstige Einnahmen,
- h) Werbeeinnahmen und Sponsorenbeiträge,
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung.

3. Fachliche Mittel

- a) Führung von sozialen, sozialmedizinischen, sozialpädagogischen und therapeutischen Betreuungsdiensten für Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige, für Jugendliche, Senioren und Menschen mit besonderen Problemen, im Besonderen auch für Familien, damit sie ihre Probleme bewältigen können,
- b) Führung von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie Erprobung und Erforschung neuer Wege und Methoden sozialer, sozialmedizinischer, sozialpädagogischer und therapeutischer Betreuung,
- c) gesellschaftspolitische Initiativen zur Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse in Österreich sowie in Krisenregionen im Ausland, einschließlich konkreter Vorstellungen bei zuständigen Organen der Gesetzgebung und Verwaltung sowie Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen,

- d) Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Mitteilungen und Publikationen, durch allgemeine Medieninitiativen, durch geeignete Informations- und Werbeaktionen sowie durch Vorträge, Tagungen und Kongresse,
- e) innovative Erarbeitung von Grundlagen und Unterlagen, damit die praktische Umsetzung der Ziele des HWÖ bedarfsorientiert, fachlich richtig und wirtschaftlich erfolgt,
- f) umfassende Bildungsarbeit für Personen, die Hilfe leisten, genauso wie für solche, die Hilfe organisieren, sowohl innerhalb der Organisation des HWÖ als auch für sonstige Interessierte.

4. Werbemittel

- 1) Für ein einheitliches Auftreten in der Öffentlichkeit verwenden das HWÖ, seine Zweigvereine sowie seine Landesverbände und deren Zweigvereine ein gemeinsames Logo (Verbandsmarke) und halten sich an die Richtlinien des gemeinsamen Corporate Design.
- 2) Eine Änderung des gemeinsamen Logos (Verbandsmarke) oder des gemeinsamen Corporate Design kann nur über Beschluss des Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- 3) Die Zweigvereine, die Landesverbände und deren Zweigvereine sind berechtigt und verpflichtet, das gemeinsame Logo (Verbandsmarke) unter folgenden Voraussetzungen zu führen:
 - a) Wenn der Bundesvorstand ihre Anerkennung als Zweigverein bzw. als Landesverband des HWÖ beschlossen hat,
 - b) wenn einem Zweigverein eines Landesverbandes durch Beschluss des Bundesvorstandes die Führung des Logos gestattet wird,
 - c) wenn die Statuten der Zweigvereine, der Landesverbände und deren Zweigvereine den Statuten des HWÖ nicht widersprechen,
 - d) wenn das Logo (Verbandsmarke) unverfälscht nach den Vorgaben des Bundesvorstandes des HWÖ verwendet wird.
- 4) Der Bundesvorstand kann Zweigvereinen, Landesverbänden oder deren Zweigvereinen das Benutzungsrecht unter folgenden Voraussetzungen entziehen:
 - a) bei missbräuchlicher Verwendung,
 - b) bei Austritt oder Ausschluss eines Zweigvereines, eines Landesverbandes oder eines Zweigvereines eines Landesverbandes.
- 5) Den Zweigvereinen, den Landesverbänden und deren Zweigvereinen ist es untersagt, Dritten ohne Zustimmung des Bundesvorstandes die Verwendung des gemeinsamen Logos (Verbandsmarke) in ihrem Aktionsbereich zu gestatten.

§ 4

BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT GEM. DEN §§ 34 FF BAO, SPENDENBEGÜNSTIGUNG GEM. § 4A ESTG

1. Der Verein verfolgt die in den Statuten aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
5. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
6. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
7. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
8. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
9. Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
10. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

11. Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
12. Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
13. Der Verein beschränkt sich als Dachverein auf die Zusammenfassung und Leitung von Körperschaften und dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle diese Körperschaften gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Bei begünstigungsschädlichem Verhalten eines Untervereins bewirkt er entweder umgehend die Änderung des Verhaltens des Untervereins oder schließt diesen aus bzw. schließt ihn bei Unmöglichkeit des Ausschlusses zumindest von der Zuteilung bzw. Weiterleitung von Vereinsmitteln und öffentlichen Förderungen aus. Überschreitet die Leitungsfunktion das Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen, fließen keine Mittel zu nicht gemeinnützigen geleiteten Körperschaften und für die unmittelbare Zweckverfolgung werden mindestens 75% der Gesamtressourcen aufgewendet.

§ 5

VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN

Das HWÖ hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Förder*innen und Partner*innen.

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) die Landesverbände des HWÖ,
 - b) der Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International).
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Arbeit des HWÖ hierzu ernannt werden.

3. Förder*innen sind physische oder juristische Personen, die sich verpflichten, regelmäßig einen bestimmten materiellen Beitrag zu leisten.
4. Partner*innen sind juristische Personen, mit denen das Hilfswerk einen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen hat.

§ 6

AUFNAHME DER MITGLIEDER

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Partner*innen entscheidet der Bundesvorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.
3. Die Aufnahme von Förderern erfolgt durch das Präsidium.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen und Aktionen des HWÖ im Rahmen der Regelungen dieser Statuten und der von den Organen gefassten Beschlüsse teilzunehmen. Sie können in den Organen, soweit sie dort nicht vertreten sind, ihre Anliegen und Anträge schriftlich einbringen.
2. Die Landesverbände (§ 5 Abs. 1. a) und der Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe – Hilfswerk International (§ 5 Abs. 1. b) – sind in der Generalversammlung durch Delegierte mit Stimmrecht sowie mit aktivem und passivem Wahlrecht (§ 10 Abs. 2) und im Bundesvorstand durch ihre Vorsitzenden, Präsident*innen und Geschäftsführer*innen oder deren bevollmächtigte Vertreter*innen (§ 14 Abs. 2 und Abs. 3) vertreten.
3. Die Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 2) nehmen mit Sitz und Stimme an der Generalversammlung teil.
4. Partner*innen (§ 5 Abs. 4) und Förderer*innen (§ 5 Abs. 3) können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Zielsetzungen des HWÖ zu unterstützen, sich an die Beschlüsse der Organe des HWÖ zu halten, die Interessen des HWÖ nach Kräften zu fördern, die Corporate Governance Richtlinien zu beachten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des HWÖ geschädigt oder der Erfolg seiner Arbeit behindert werden könnte.

§ 8

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tode,
2. mit der Auflösung der juristischen Person,
3. wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre die ihm nach § 7 zustehenden Rechte nicht in Anspruch nimmt,
4. durch Austritt,
die Austrittsmeldung hat schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu erfolgen,
5. durch Ausschluss:
 - a) Der Ausschluss erfolgt wegen dauernder Nichterfüllung der nach § 7 Abs. 5 übernommenen Verpflichtungen.
 - b) Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Bundesvorstand endgültig.
 - c) Über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung endgültig.
 - d) Über den Ausschluss von Förder*innen entscheidet das Präsidium endgültig.
 - e) Der Ausschluss wird schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
 - f) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rück-erstattung von geleisteten Beiträgen bzw. Vergütung von im Rahmen ihrer Vereins-tätigkeit erbrachten Leistungen.

§ 9

ORGANE DES HWÖ

1. Die Generalversammlung
2. Der Bundesvorstand
3. Das Präsidium
4. Die Geschäftsführerkonferenz
5. Die Beiräte
6. Die Finanzkontrolle
7. Das Schiedsgericht

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 10

ZUSAMMENSETZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

1. Den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
2. 120 Delegierten der Landesverbände und des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International). Die Aufteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände und auf den Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International) erfolgt nach einem von der Generalversammlung festgelegten Schlüssel,
3. den Ehrenmitgliedern,
4. den Partner*innen und Förder*innen mit beratender Stimme.

Zur Generalversammlung können auch Gäste eingeladen werden, denen kein Stimmrecht zusteht.

§ 11

EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle vier Jahre von der* vom Präsident*in einberufen und tagt unter ihrem* seinem Vorsitz.
2. Der Termin sowie die Tagesordnung der Generalversammlung werden vom Bundesvorstand festgelegt. Die Einladung hat schriftlich mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
3. Anträge müssen eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingelangt sein. Antragsberechtigt sind alle Organe, jedes ordentliche Mitglied oder 10 Delegierte.
4. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine unter allen Umständen beschlussfähige Generalversammlung im selben Lokal statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
5. Die Generalversammlung entscheidet – mit Ausnahme von § 12 Abs. 6 – mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
6. Für Statutenänderungen bzw. für den Beschluss über die Auflösung des HWÖ ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
7. Plangemäß ist die mindestens alle vier Jahre tagende ordentliche Generalversammlung (siehe Punkt 1.) in physischer Präsenz der Delegierten abzuhalten. Der Bundesvorstand kann Generalversammlungen jedoch auch in Form von Online-Konferenzen oder anderen geeigneten Formen ansetzen. Dies gilt insbesondere für etwaige Generalversammlungen zwischen den alle vier Jahre in physischer Präsenz tagenden ordentlichen Generalversammlungen, für außerordentliche Generalversammlungen oder wenn außergewöhnliche Umstände eine Generalversammlung mit physischer Präsenz der Delegierten verhindern. Sollten diese Umstände für eine ordentliche Generalversammlung zutreffen, welche spätestens vier Jahre nach der zuletzt in physischer Präsenz abgehaltenen Generalversammlung stattfinden soll, zutreffen, muss nach Wegfall der Einschränkungen innerhalb von zwölf Monaten eine Generalversammlung in physischer Präsenz der Delegierten einberufen werden. Sollte auch in diesem Zeitraum keine Generalversammlung in physischer Präsenz möglich sein, ist der Bundesvorstand ermächtigt, stattdessen auf die Form einer Online-Konferenz oder eine andere geeignete Form der Zusammenkunft zurückzugreifen.

§ 12

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Wahl
 - a) der*des Präsident*in und der zwei bis vier Vizepräsident*innen,
 - b) der*des Finanzreferent*in,
 - c) von zwei Mitgliedern der Finanzkontrolle oder der*des Abschlussprüfer*in (§ 26)- die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung,
2. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Finanzberichtes, des Berichtes der Finanzkontrolle und die Beschlussfassung über deren Annahme sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
3. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Beschlussfassung über den Ausschluss,
5. Beschlussfassung über die Aufteilung der Delegierten der Landesverbände und des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International) für die nächste Generalversammlung,
6. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und Auflösung des Hilfswerk Österreich - diese Beschlüsse können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. (§ 11 Abs. 6),
7. Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung und über eingebrachte Anträge.

§ 13

DIE AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden,

1. wenn dies der Bundesvorstand oder das Präsidium beschließt,

2. wenn dies von der*dem Präsident*in oder von mindestens drei Landesverbänden oder von der Finanzkontrolle beantragt wird.

Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand festgesetzt, wobei die verlangten Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen.

Die §§ 10 bis 12 gelten auch für außerordentliche Generalversammlungen, sofern in den Statuten nichts Abweichendes festgehalten wird.

DER BUNDESVORSTAND

§ 14

ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESVORSTANDES

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus

1. der*dem Präsident*in, den Vizepräsident*innen, der*dem Finanzreferent*in,
2. den Vorsitzenden, Obleuten und Präsident*innen der Landesverbände und des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International) oder deren bevollmächtigten Vertreter*innen,
3. den Geschäftsführer*innen der Bundesorganisation und der Landesverbände sowie des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International) oder deren bevollmächtigten Vertreter*innen.

§ 15

EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE DES BUNDESVORSTANDES

1. Der Bundesvorstand wird von der*dem Präsident*in mindestens einmal jährlich einberufen und tagt unter ihrem*seinem Vorsitz.

2. Der Bundesvorstand findet im Regelfall in Form eines Präsenzmeetings statt. Wenn es die Umstände nahelegen, kann dieser auch in Form einer Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden.
3. Der Bundesvorstand muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn dies
 - a. von der*dem Präsident*in
 - b. vom Präsidium
 - c. von der Geschäftsführerkonferenz oder
 - d. von drei Landesverbändenunter Angabe von konkreten Verhandlungsgegenständen verlangt wird.
4. Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit findet eine halbe Stunde später ein unter allen Umständen beschlussfähiger Bundesvorstand im selben Lokal statt. Sinngemäß findet diese Regelung auch bei Telefon- bzw. Videokonferenzen ihre Anwendung. Im Bedarfsfall ist eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren zulässig. Die Übermittlung der Beschlussvorlagen kann in jeder technisch möglichen Weise durch die*den Präsident*in oder in deren*dessen Auftrag durch die Geschäftsführer*innen des Hilfswerk Österreich erfolgen.
5. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse, sofern das Statut nichts Anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Jeder Landesverband oder Zweigverein hat jeweils zwei Stimmen.

§ 16

AUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES

1. Der Bundesvorstand ist das leitende Organ des HWÖ im Sinne des Vereinsgesetzes. Er hat die für die Führung der laufenden Geschäfte notwendigen Beschlüsse zu fassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Bestellung und Abberufung der Bundesgeschäftsführung,
3. Erlassung einer Dienst- und Geschäftsordnung des HWÖ,
4. Beschlussfassung über Termin und Tagesordnung der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Generalversammlung,
5. Beschlussfassung über Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse, die dem Bundesvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden,

6. Beschlussfassung über Vermögensangelegenheiten bzw. den Abschluss und die Auflösung von Verträgen im Rahmen der vom Bundesvorstand beschlossenen Voranschläge.
7. Der Bundesvorstand regelt die Zusammenarbeit der Bundesorganisation des HWÖ mit den Landesverbänden sowie dem Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International).
8. Bundesweite Aktionen des HWÖ, welche die Mitarbeit der Landesverbände oder des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International) erfordern oder wesentliche Auswirkungen auf die Landesverbände oder auf den Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International) haben, bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
9. Bei Ausscheiden einer*s Vizepräsident*in oder der*des Finanzreferent*in aus ihrer*seiner Funktion kann der Bundesvorstand eine ergänzende Bestellung bis zur nächsten Generalversammlung vornehmen. Scheidet die*der Präsident*in aus ihrer*seiner Funktion aus, ist nach einer ergänzenden Bestellung ihrer*seiner Funktion binnen drei Monaten eine Generalversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.
10. Beschlussfassung über die Aufteilung von Subventionen, Erträgen und anderen Finanzmitteln auf die Landesverbände sowie über Beiträge der Landesverbände zu bundesweiten Aktivitäten des HWÖ,
11. Vorgaben wesentlicher Zielsetzungen der Bundesorganisation und der Bundesgeschäftsstelle,
12. Entgegennahme der Berichte der*des Präsident*in, der*des Bundesgeschäftsführer*in bzw. der Bundesgeschäftsführer*innen, der Finanzkontrolle oder der*des Abschlussprüfer*in und der Themenverantwortlichen,
13. Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigvereinen („Zweckvereinen“), steuerlich begünstigten oder begünstigungsschädlichen Wirtschaftsbetrieben bzw. über die Beteiligung an solchen, dieser Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden,
14. Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern bzw. über deren Ausschluss, dieser Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden,
15. Beschlussfassung über die Errichtung von Landesverbänden des HWÖ (§ 3 Abs. 1. a), dieser Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden,
16. Beschlussfassung über die Änderung des Logos (Verbandsmarke), dieser Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden,

17. Entscheidung bei Differenzen über die Auslegung der Statuten,
18. die Suspendierung von Organmitgliedern: Der Bundesvorstand kann, wenn es ihm notwendig erscheint (insbesondere bei Verstößen des Organmitglieds gegen eine Satzungsbestimmung oder bei Setzung von Handlungen, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen des Hilfswerks zu schädigen), Organmitglieder vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der nächsten Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und für die einstweilige Fortführung der Geschäfte die allenfalls nötigen Vorkehrungen treffen, die Suspendierung von Organmitgliedern durch den Bundesvorstand bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

DAS PRÄSIDIUM

§ 17

ZUSAMMENSETZUNG DES PRÄSIDIUMS

Das Präsidium setzt sich zusammen aus

1. der*dem Präsident*in und den zwei bis vier Vizepräsident*innen,
2. den Vorsitzenden, Obleuten und Präsident*innen der Landesverbände sowie des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International),
3. der*dem Finanzreferent*in,
4. der*dem Bundesgeschäftsführer*in bzw. den Bundesgeschäftsführer*innen, die kein Stimmrecht haben.
5. Dem Präsidium können nach Bedarf auf Vorschlag der*des Präsident*in die*der Vorsitzende des Beirats bzw. die Vorsitzenden der Beiräte sowie ausgewählte Fachreferent*innen zugezogen werden, die kein Stimmrecht haben.
6. Das Präsidium kann nach Bedarf auf Vorschlag der*des Präsident*in bis zu weitere vier Personen ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 18

EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium wird von der*dem Präsident*in mindestens zwei Mal jährlich einberufen und tagt unter ihrem*seinem Vorsitz.
2. Das Präsidium findet im Regelfall in Form eines Präsenzmeetings statt. Wenn es die Umstände nahelegen, kann dieses auch in Form einer Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums können ihre Funktion nur persönlich ausüben.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sinngemäß findet diese Regelung auch bei Telefon- bzw. Videokonferenzen ihre Anwendung. Im Bedarfsfall ist eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren zulässig. Die Übermittlung der Beschlussvorlagen kann in jeder technisch möglichen Weise durch die*den Präsident*in oder in deren*dessen Auftrag durch die Geschäftsführer*innen des Hilfswerk Österreich erfolgen.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse, sofern das Statut nichts Anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Jeder Landesverband oder Zweigverein hat jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Präsident*in.

§ 19

AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

1. Dem Präsidium obliegen Prioritätensetzung und Beschlussfassung zu den strategischen Zielen und organisationspolitischen Vorhaben des HWÖ.
2. Außerdem obliegen ihm Stellungnahme und Beschlussfassung zu sozial-, gesundheits-, familien- und finanzpolitischen Agenden, die die Arbeit des HWÖ und seiner Landesverbände und Zweigvereine betreffen, sowie zu Agenden, die für die Verwirklichung der Interessen und der Zielsetzung des HWÖ, seiner Landesverbände und Zweigvereine relevant sind.

3. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer Generalversammlung sowie eines Bundesvorstandes veranlassen und die Generalversammlung sowie den Bundesvorstand mit seinen Anträgen befassen.
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Förderern nach § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 5 d,
5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums, über Vermögensangelegenheiten bzw. über den Abschluss und die Auflösung von Verträgen,
6. Behandlung von Interessenskonflikten zwischen Landesverbänden, Zweigvereinen und der Bundesorganisation.

§ 20

DIE*DER PRÄSIDENT*IN

1. Die*der Präsident*in vertritt das HWÖ nach außen.
2. Sie*er beruft die ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen ein und führt deren Vorsitz.
3. Sie*er beruft mindestens zweimal jährlich die Sitzungen des Präsidiums ein und führt deren Vorsitz.
4. Sie*er beruft mindestens einmal jährlich die Sitzungen des Bundesvorstandes ein und führt deren Vorsitz.
5. Sie*er hat das Recht, an allen Sitzungen bzw. Gremien des HWÖ – auch an solchen, in welchen sie/er nicht Mitglied ist (wie beispielsweise der Geschäftsführerkonferenz) – teilzunehmen.
6. Die*der Präsident*in ist dafür verantwortlich, dass die laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Organe geführt werden.
7. Sie*er hat das Recht, dem Bundesvorstand geeignete Personen für Funktionen in der Bundesgeschäftsführung vorzuschlagen.
8. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des HWÖ, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der*dem Präsident*in und der*dem Finanzreferent*in oder von der*dem Präsident*in und von der*dem Bundesgeschäftsführer*in/dem bzw. den Bundesgeschäftsführer*innen zu unterfertigen. Die*der Präsident*in kann die*den Bundesgeschäftsführer*in bzw. die Bundesgeschäftsführer*innen ermächtigen, vereinsinterne Schriftstücke auch alleine zu unterzeichnen.

9. Die*der Präsident*in bestimmt, welcher ihrer*seiner Stellvertreter*innen im Einzelfall bzw. bei unerwarteter Verhinderung ihre*seine Stellvertretung übernehmen soll. Sollte die*der Präsident*in dazu nicht in der Lage sein, übernimmt die*der jeweils an Lebensjahren älteste Vizepräsident*in.
10. Die Funktionsperiode der*des Präsident*in umfasst grundsätzlich vier Jahre, jedenfalls aber währt sie bis zur Wahl der*des neuen Präsident*in bzw. ggf. bis zur Wiederwahl der*des Präsident*in.

Selbiges gilt für die Vizepräsident*innen und die*den Finanzreferent*in.

DIE GESCHÄFTSFÜHRERKONFERENZ

§ 21

ZUSAMMENSETZUNG

DER GESCHÄFTSFÜHRERKONFERENZ

Die Geschäftsführerkonferenz setzt sich zusammen aus

1. der*dem Bundesgeschäftsführer*in bzw. den Bundesgeschäftsführer*innen (Vorsitz),
2. den Geschäftsführer*innen und stellvertretenden Geschäftsführer*innen der Landesverbände und des Zweigvereins für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International) oder deren bevollmächtigten Vertreter*innen.
3. Der Geschäftsführerkonferenz können nach Bedarf auf Vorschlag der*des Bundesgeschäftsführer*in bzw. der Bundesgeschäftsführer*innen Fachreferent*innen zugezogen werden, die kein Stimmrecht haben.

§ 22

EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE DER GESCHÄFTSFÜHRERKONFERENZ

1. Die Geschäftsführerkonferenz wird von der*dem Bundesgeschäftsführer*in bzw. den Bundesgeschäftsführer*innen mindestens viermal jährlich einberufen und tagt unter dem Vorsitz einer*s Vertreter*in der Bundesgeschäftsführung.
2. Die Geschäftsführerkonferenz kann in Form von Präsenzmeetings sowie in Form von Telefon- oder Video-Konferenzen oder anderen geeigneten Formen der Zusammenkunft stattfinden.
3. Die Geschäftsführerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sinngemäß findet diese Regelung auch bei Telefon- bzw. Videokonferenzen ihre Anwendung. Im Bedarfsfall ist eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren zulässig. Die Übermittlung der Beschlussvorlagen erfolgt durch eine*n Vertreter*in der Bundesgeschäftsführung und ist in jeder technisch möglichen Weise zulässig.
4. Die Geschäftsführerkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Jeder Landesverband sowie der Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International) hat eine Stimme.

§ 23

AUFGABEN DER GESCHÄFTSFÜHRERKONFERENZ

1. Die Geschäftsführerkonferenz koordiniert die laufende Zusammenarbeit der Bundesorganisation des HWÖ mit den Landesverbänden, dem Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International) und den Mitgliedsorganisationen nach § 5.
2. Erarbeitung und Festlegung von Durchführungsrichtlinien für bundesweite Aktionen des HWÖ im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und des Bundesvorstandes,

3. Erarbeitung von Anträgen an die Generalversammlung und den Bundesvorstand, die Umsetzung des Leitbildes und des Arbeitsprogrammes des HWÖ betreffend,
4. Erstellung der Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse, die dem Bundesvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 24

DIE BUNDESGESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Bundesgeschäftsführung wird auf Vorschlag der*des Präsident*in vom Bundesvorstand bestellt und abberufen. Die Bundesgeschäftsführung ist dem Bundesvorstand für die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte sowie für die Durchführung der Beschlüsse der Organe verantwortlich.
2. Sie ist im Rahmen der vom Bundesvorstand erlassenen Dienst- und Geschäftsordnung für alle dienstrechtlichen Belange, insbesondere für die Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Angestellten der Bundesgeschäftsstelle des HWÖ, zuständig.
3. Eine vorrangige Aufgabe der Bundesgeschäftsführung ist es, durch regelmäßige Kontakte mit den Landesverbänden und dem Zweigverein für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Hilfswerk International) die Voraussetzungen für eine bundesweite erfolgreiche Arbeit zu schaffen.
4. Die Bundesgeschäftsführung hat in Abstimmung mit den Geschäftsführer*innen der Landesverbände alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesbehörden, mit öffentlichen und privaten Familien-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen und anderen Einrichtungen im Sinne § 3 Abs. 1 d für eine umfassende Verfolgung des Vereinszweckes wahrzunehmen.
5. Die Bundesgeschäftsführung vertritt das HWÖ in allen nationalen und internationalen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften sowie bei nationalen und internationalen Initiativen, soweit sich diese Vertretungen nicht die*der Präsident*in vorbehalten hat oder ein*e andere*r Vertreter*in bestellt wurde.

§ 25

DIE BEIRÄTE

Das Präsidium kann zur Unterstützung der Arbeit des Hilfswerks Beiräte einrichten. Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Vorsitzführung der Beiräte werden vom Präsidium festgelegt.

§ 26

DIE FINANZKONTROLLE

1. Die Finanzkontrolle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer*m Abschlussprüfer*in, welche von der Generalversammlung gewählt werden und nur dieser verantwortlich und unterstellt sind. Sie hat eine vierjährige Funktionsperiode, bleibt jedoch jedenfalls bis zur Wahl einer neuen Finanzkontrolle in Funktion.
2. Die Finanzkontrolle hat die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
3. Der jährliche Rechnungsabschluss ist vor Beschlussfassung durch den Bundesvorstand der Finanzkontrolle vorzulegen.
4. Die Finanzkontrolle hat dem Bundesvorstand über die jeweiligen Überprüfungsergebnisse zu berichten und der Generalversammlung einen zusammenfassenden Bericht bzw. erforderliche Anträge vorzulegen.
5. Die Mitglieder der Finanzkontrolle sind mit beratender Stimme Mitglieder des Bundesvorstandes.

§ 27

DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht.
2. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen der*dem Präsident*in zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter*innen namhaft macht. Diese wählen zusätzlich mit Stimmenmehrheit eine*n Vorsitzende*n des Schiedsgerichtes, die*der rechtskundig sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft eine Entscheidung, die endgültig ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 28

STATUTENABÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Über Statutenabänderungen und Auflösung des HWÖ entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, bleiben die Organe bis zur Liquidation und Löschung des Vereins bestehen.

Über die Verwertung der bei der Auflösung vorhandenen Vermögensbestände und die Übernahme der Verbindlichkeiten entscheidet die Generalversammlung ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereines für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



KONTAKT

Hilfswerk Österreich, Grünbergstraße 15/2/5, 1120 Wien
Tel.: 01/40 57 500, E-Mail: office@hilfswerk.at